IMT Nuremberg Archives

H – 2540

International Court of Justice

ERWIN IZSCHOPPE
Lagernummer 205972
2. C.I.C., Sandbostel

Sandbostel, den 21.5.46.

112

ERKLAERUNG.

Ich war von Februar 1943 bis 5.9.1944 als SS Standartenfuehrer und spaeter SS Oberfuehrer Kommandeur des Verteidigungsbereichs Scheveningen und vom 5.9. bis Ende November 1944 Kommandeur des Kuestenverteidigungsabschnittes Nord (Holland). Durch diese Dienststellungen hatte ich viele Besprechungen mit dem damaligen Reichskommissar Seyss- Inquart, der auch in meinem Verteidigungsbereich wohnte. Ich kann Folgendes bekunden:

1.) Der ehemaligen Reichskommissar Seyss-Inquart hat in Sachen Kuestengebiet fast nie autoritaer entschieden, sondern in wichtigen Faellen erst nach Anhoeren der Sachbearbeiter, Kommandeure etc.

2.) Der Reichskommissar legte groessten Wert auf die Erhaltung des Staatbildes Den Haag und Scheveningen und Schonung der Haeuser. So ist wohl die Erhaltung der Koninginngracht trotz gegenteiliger Meinung hoher militaerischer Dienststellen sein Verdienst. Durch Hereinlegung von Reichskommissar-Dienststellen (Dr. Bergfeld) und zur Verfuegungstellung von Baumaterial fuer flankierende Bunker, wurde von diesem Plan abgesehen. Ebenso verhinderte durch Besprechungen der Reichskommissar das Abbrechen der Gebaeude des Zoo in DEN HAAG.

3.) Der Reichskommissar setzte immer durch, dass tolerante Hollaender nicht aus dem Kuestengebiet evakuiert wurden.

4.) Jedes Gesuch, muendlich oder schriftlich, sein leerstehendes Haus im Kuestengebiet zu besuchen, wurde auf Anweisung des Reichskommissars genehmigt.

5.) Auf Anordnung des Reichskommissars durfte die Niederlaendische Volkswohlfahrt innerhalb des Festungsbereichs alle Gaerten und Felder fuer sich bestellen.

6.) Erste Sorge des Reichskommissars war, im Festungsbereich Einrichtungen von grossen Lebensmittel-Lagern und Zentralkuechen zu schaffen, um im A-Falle auch die Zivilbevoelkerung zu versorgen.

7.) Evakuierungen wurden auf Veranlassung des Reichskommissars nie ueber das Knie abgebrochen, sondern es wurden die Betroffenen vier Wochen vorher benachrichtigt und sie durften alles mitnehmen.

8.) Gegen jegliche Art von Ausplunderung von leerstehenden Haeusern, waren auf Veranlassung des Reichskommissars folgende Sicherungen getroffen worden:
Hollaendische Polizei war in ausreichendem Masse und ungehindert im Festungsgebiet eingesetzt.
Deutsche Militaerpolizei ueberwachte gleichzeitig das Verhalten der Soldaten.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit 112
Filed July 15th 1946

H2540 - 0002

H2540 – 0003

9.) Alles in Allem ist zu sagen, dass der Reichskommissar sich um jede Einzelheit kuemmerte, die die Zivilbevoelkerung betraf und er war um ihre Unterbringung und Versorgung immer persoenlich bemueht.

Ich versichere die Richtigkeit dieser Erklaerung an Eides statt
Sie ist bestimmt zur Vorlage an den Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg.

Ich bestätige, daß mir obige Urkunde durch den Herrn Landesanwalt d. U.S.T. übermittelt wurde

3. VI. 46

H-2540

DR. SEYSS - INQUART NR 112

E R K L A E R U N G .

ERWIN TZSCHOPPE

LGNR 205972 2. C.I.C

SANDBOSTEL

Seyss-Inquart Exhibit No. 112

Filed July 15th 1946